

Automatischer Datenabgleich - Ende des Bankgeheimnisses

von Thomas Waegt



Das Bestehen des Bankgeheimnisses ist für die Möglichkeit, ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen vor dem inländischen Finanzamt zu verschweigen, wesentliche Voraussetzung. Nur solange die Banken keinerlei Auskünfte über die bestehenden Konten, die Salden und die Inhaber erteilen mussten, war eine Verschleierung dieser Einkünfte überhaupt möglich.

Der erste innereuropäische Versuch der Eindämmung des Bankgeheimnisses hatte nicht den erwünschten Erfolg. Diese Anfragen mussten stets personalisiert gestellt und an ein bestimmtes Land gerichtet werden. Die Möglichkeit, die Inhaberschaft eines Kontos bei einer europäischen Bank abzufragen, setzte immer voraus, dass das Finanzamt bereits Kenntnis von dem Bestehen eines Kontos bei einer ausländischen Bank hatte. Diese Kenntnis lag regelmäßig erst dann vor, wenn der Inhaber dieses Kontos dem Finanzamt das Bestehen offenbarte. Zu diesem Zeitpunkt war eine Abfrage der Inhaberschaft nicht mehr erforderlich. Auch richtete sich diese Anfrage grundsätzlich nur auf das Bestehen eines Kontos, eine automatische Mitteilung der Salden und der Einkünfte hieraus erfolgte jedoch auch weiterhin nicht. Auch dieser Rechtszustand war nicht geeignet, die Bedingungen für die Verschleierung von Einkünften zu verschärfen.

Eine Änderung dieser Bedingungen wurde jedoch nun im Jahr 2014 beschlossen. Im Oktober 2014 unterzeichneten insgesamt 50 Staaten ein OECD-Abkommen zum automatischen Datenabgleich zu steuerlichen Zwecken. Wesentlicher Inhalt dieses Abkommens ist die Schaffung eines Verfahrens, mit dem Finanzinstitute verpflichtet werden, die Daten ihrer ausländischen Kunden an die jeweiligen Finanzbehörden zu übertragen. Inhalt dieses Datenabgleichs sind dabei neben dem Bestehen einer Kontoverbindung auch der jeweilige Saldo und die Einkünfte aus dieser Geschäftsbeziehung. Wesentlich ist weiterhin, dass die Finanzinstitute auch verpflichtet werden, die wirtschaftlichen Inhaber der Geschäftsbeziehung an die Finanzbehörden zu melden. Daher sind die Finanzinstitute auch gehalten, bei Stiftungen und Trusts die tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer zu ermitteln und diese mitzuteilen. Diese umfassende Offenbarungspflicht beendet das Bankgeheimnis und beseitigt damit die Möglichkeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den teilnehmenden Staaten seinem heimischen Finanzamt zu verschweigen.

Dabei erhalten die Betroffenen dieses Abkommens aber noch eine gewisse Schonfrist, um die bislang verschwiegenen Einkünfte dem Finanzamt anzuzeigen. Die erstmalige Durchführung dieses Datenabgleichs soll im September 2017 für den Veranlagungszeitraum 2016 stattfinden. Auch haben einige Staaten bereits mitgeteilt, dem Abkommen erst zu einem späteren Zeitpunkt beitreten zu wollen. So werden Österreich und Luxemburg einen Datenabgleich erst ab 2018 durchführen. Auch die Schweiz ist dem OECD-Abkommen bislang nicht beigetreten, unterstützt aber die Ziele dieses Abkommens. Es wurde daher bereits angekündigt, dass auch die Schweiz ab dem Jahr 2018 für den Veranlagungszeitraum 2017 einen automatischen Datenabgleich durchführen wird. Ein Verschweigen von

Einkünften aus Kapitalvermögen in diesen Staaten wird danach nicht mehr möglich sein.

Zeitgleich zu diesem Abkommen wurden auch die Voraussetzungen der strafbefreienden Selbstanzeige verschärft. Die gesetzliche Festschreibung des Berichtigungszeitraumes auf 10 Kalenderjahre bringt dabei nur in Ausnahmefällen eine Verschärfung. Bereits aufgrund der Regelungen zur Festsetzungsverjährung, die beim Vorliegen einer Steuerhinterziehung 10 Jahre betrug, waren stets für diesen Zeitraum Korrekturen vorzunehmen. Dabei konnte dieser Zeitraum auch durchaus länger ausfallen, da die Festsetzungsverjährung erst mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuererklärung abgegeben wurde, spätestens aber nach 3 Jahren nach Beendigung des Veranlagungszeitraumes zu laufen begann. Wurden daher im Inland keine Erklärungen zur Einkommensteuer mehr abgegeben, konnte sich der Korrekturzeitraum auch auf 13 Jahre ausdehnen. Problematisch ist hierdurch aber, dass eine Teilselbstanzeige zumindest im Bereich der Einkommensteuer nicht mehr wirksam durchgeführt werden kann. Positiv bei dieser gesetzlichen Festlegung ist jedoch, dass ein längerer Zeitraum als 10 Kalenderjahre aufgrund der beschränkten Aufbewahrungspflicht der Unterlagen ohnehin nicht nachgewiesen werden kann. Auch von den kontoführenden Finanzinstituten können Steuerbescheinigungen oder Kontoauszüge regelmäßig nur für 10 Jahre beschafft werden, sodass für länger zurückliegende Veranlagungszeiträume regelmäßig nur das Mittel der Schätzung der Einkünfte verblieb.

Zudem wurde auch eine Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer bei einer Steuerhinterziehung beschlossen. Wurde bislang ab einem Hinterziehungsbetrag von € 50.000,- ein Zuschlag von 5% der Einkommensteuer verlangt, ist nun bereits ab einem hinterzogenen Betrag von € 25.000,- ein Zuschlag zu leisten, um eine Straffreiheit zu erhalten. Auch wurde die

Höhe dieses Zusatzbetrages nunmehr gestaffelt, sodass dieser Zuschlag zwischen 10% und 20% beträgt.

Eine weitere Verschärfung ist auch hinsichtlich der zu leistenden Zahlungen aufgenommen worden. Reichte es bislang noch aus, innerhalb der vom Finanzamt gesetzten Frist die Zahlung der hinterzogenen Einkommensteuer nachzuholen, um Straffreiheit zu genießen, müssen nun auch die festgesetzten Zinsen, Hinterziehungszinsen und Zusatzbeträge innerhalb dieser Frist geleistet werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der einzuhaltenden Frist um eine besondere Frist handelt, die nicht der Zahlungsfrist aus dem Einkommensteuerbescheid entspricht. Hierzu bedarf es einer besonderen Festsetzung durch das Finanzamt. Diese ist jedoch regelmäßig nicht erforderlich, nachdem die ausstehenden Zahlungen im Hinblick auf die beabsichtigte Straffreiheit stets umgehend geleistet werden.

Abschließend ist noch darauf zu verweisen, dass die vom Bundesministerium für Finanzen geforderte Verlängerung der strafrechtlichen Verjährung der Steuerhinterziehung von bislang 5 auf 10 Jahre nicht ins das Gesetz aufgenommen worden ist. Die strafrechtlichen Folgen einer Steuerhinterziehung beschränkten sich daher weiterhin auf alle Steuererklärungen, die innerhalb von 5 Jahren abgegeben wurden.

Es verbleibt daher nur noch eine kurze Zeitspanne, in der ein steuerstrafrechtliches Verfahren im Wege einer Selbstanzeige abgewendet werden kann.

Rechtsanwalt
Thomas Waegt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Familienrecht
Dingeldein • Rechtsanwälte
Bickenbach, Darmstadt, Gernsheim, Ober-
-Ramstadt,
www.dingeldein.de